

# THW-Jugend Seligenstadt



## Jugendordnung der Ortsjugend Seligenstadt

### **1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

- 1.1 Die THW-Jugend Seligenstadt ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in Seligenstadt.
- 1.2 Die THW-Jugend Seligenstadt ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend Seligenstadt ist der Wohnort des Vorsitzenden.

### **2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Die THW-Jugend Seligenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der THW-Jugend Seligenstadt ist die Förderung der Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der THW-Jugend Seligenstadt dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Seligenstadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung der THW-Jugend Seligenstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (siehe auch Punkt 10.3). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2.2 Die THW-Jugend Seligenstadt will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend Seligenstadt will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend Seligenstadt will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Besuch öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen der jeweils aktuellen Altersstruktur, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend Seligenstadt will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend Seligenstadt fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend Seligenstadt will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- Aktives Mitglied
  - Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Seligenstadt kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden. Diese natürlichen Personen sollen als Junghelfer(/in) oder Helfer(/in) im Technischen Hilfswerk verpflichtet, bzw. aktiv, sein.  
Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden. Fördermitglieder können im THW verpflichtet, bzw. aktiv, sein.
- 3.3 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend Seligenstadt besitzen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Seligenstadt wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme in die Jugendgruppe der THW-Jugend Seligenstadt entscheidet der Jugendbetreuer, im Idealfall in Verbindung mit dem Vorsitzenden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich. Innerhalb der Probezeit, welche 6 Monate beträgt, kann die Mitgliedschaft jederzeit durch die Jugendleitung ohne Begründung gekündigt werden. In dieser Zeit sollte sich der Junghelfer aktiv in die Gruppe integrieren.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Seligenstadt endet durch:
- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
  - Austritt aus der THW-Jugend Seligenstadt
  - Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
  - Ausschluß aus der THW-Jugend Seligenstadt
  - Tod
  - Auflösung der THW-Jugend Seligenstadt
- 3.6 Aus der THW-Jugend Seligenstadt kann ausgeschlossen werden wer
- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Seligenstadt fernbleibt
  - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Seligenstadt schädigt
  - den Aufforderungen oder Anweisungen der Jugendleitung nicht nachkommt
  - nach angemessener Zeit keinen persönlichen Zugang zu der Gruppe findet, bzw. diesen verloren hat
  - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
  - Der Ausschluß aus einer Jugendgruppe wird durch den Jugendbetreuer, zusammen mit dem Vorsitzenden der THW-Jugend Seligenstadt erklärt, und muss schriftlich erfolgen.
- 3.7 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

### **4 Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme. Besteht die Mitgliedschaft in der

THW-Jugend Seligenstadt nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.

- 4.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

## **5 Organe**

- 5.1 Organe der THW-Jugend Seligenstadt sind:

- der Vorsitzende
- der Jugendleiter Seligenstadt
- die Mitgliederversammlung

- 5.2 Der Vorsitzende und der Jugendleiter bilden zusammen die Jugendleitung. Zu ihren Aufgaben gehört, zusammen mit dem Jugendbetreuer, die Vertretung der THW Jugend Seligenstadt gegenüber dem Kreis-, und Länderverband und nach außen, sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel.

## **6 Verfahrensordnung**

- 6.1 Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 6.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 6.5 Die Sitzungen der Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

## **7 Jugendgruppen**

- 7.1 Die aktiven Mitglieder sind, soweit sie natürliche Personen sind, zu Jugendgruppen zusammengefasst. Die Jugendgruppen sind dem Ortsverband des THW Seligenstadt als eigenverantwortliche Jugendgruppe zugeordnet. Die Jugendgruppe des THW Seligenstadt sollte im Idealfall nicht mehr als 16 Jugendliche umfassen.
- 7.2 Die Jugendgruppe wird generell von einem Jugendgruppenführer (JGrFü) und 2 bis 3 Jugendtruppführern (JTrFü) geleitet. Der JGrFü ist gegenüber den JTrFü weisungsbefugt, welche wiederum die Junghelfer ihres Trupps leiten.

Ab einer Jugendgruppenstärke von 10 Jugendlichen sollten zwei, ab 15 Jugendlichen drei (JTrFü) zu bestimmen. Diese sollten möglichst das 14. Lebensjahr erreicht haben und müssen für diese Funktion von ihrer Persönlichkeit her geeignet sein. Die JTrFü leiten mitverantwortlich ihren Trupp bei sämtlichen Veranstaltungen der THW Jugend Seligenstadt.

Der JGrFü und die JTrFü stimmen mit der Jugendgruppe die Tätigkeiten und Aktionen der Jugendgruppe ab. Sie arbeiten mit der Jugendleitung eng zusammen.

- 7.3 Ab Erreichen des 17. Lebensjahres kann der Jugendliche in den OV des THW Seligenstadt wechseln. Ab dem 18. Lebensjahr sollte der Jugendliche in den OV wechseln.

## **8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Seligenstadt Sitz und Stimme. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet und kann von ihm oder dem Jugendleiter einberufen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Vorsitzenden und seines möglichen Stellvertreters
  - die Wahl des Jugendleiters und seines möglichen Stellvertreters
  - die Entlastung des Jugendleiters und seines möglichen Stellvertreters
  - die Wahl eines Kassenprüfers
  - die Wahl eines Schriftführers/Protokollführers
  - die Wahl von Delegierten der THW-Jugend Seligenstadt
- 8.3 Der Vorsitzende und sein möglicher Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er sollte aus dem Kreis der natürlichen Personen gewählt werden und muss volljährig sein.
- 8.4 Der Jugendleiter und sein möglicher Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann aus dem Kreis der Jugendtruppführer gewählt werden und sollte geschäftsfähig sein.
- 8.5 Der Jugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Seligenstadt und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er soll sich dabei mit dem Vorsitzenden und dem Jugendgruppenführer (JGrFü) abstimmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in einer Abstimmung über die Vergabe des Amtes der Stellvertreterpositionen (stellvertretender Vorsitzender, bzw. Jugendleiter).
- 8.7 Der Kassenprüfer und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **9 Finanzierung**

- 9.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Seligenstadt erfolgt:
- durch Zuschüsse der THW-Helfervereinigung Seligenstadt e.V.
  - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - durch Spenden und Umlagen
  - durch die erhobenen Beiträge
  - durch sonstige Zuschüsse
- 9.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.
- 9.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.4 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

## **10 Auflösung der THW-Jugend Seligenstadt**

- 10.1 Die THW-Jugend Seligenstadt löst sich entweder durch das Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder einer mindestens 75%igen Mehrheit ihrer Mitglieder auf.
- 10.2 Die THW-Jugend Seligenstadt löst sich auf, wenn der Ortsverband Seligenstadt durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk geschlossen wird.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die THW-Helfervereinigung Seligenstadt e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **11 Änderungen der Jugendordnung der THW-Jugend Seligenstadt**

- 11.1 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75%igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **12 Schlussbestimmungen**

Diese Jugendordnung wurde von den Mitgliedern der THW-Jugend Seligenstadt am Donnerstag, dem 12. Februar 2004, in der Unterkunft des THW-Ortsverbandes Seligenstadt beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Protokollführer

Vorsitzender THW-Jugend Seligenstadt

Mitglieder